

STADT HOLZGERLINGEN



Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Aufgrund der §§ 16 und 19 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung, des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung und des § 2 des Kommunalabgabengesetzes in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Holzgerlingen am 23.10.2001, zuletzt geändert am 21.10.2014, folgende Satzung beschlossen :

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, die in der Straßenbaulast der Stadt Holzgerlingen stehen.

§ 2 Erlaubnispflicht

- (1) Die Benutzung von öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis. Dies gilt nicht, wenn eine Benutzung einer Ausnahmegenehmigung oder Erlaubnis nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung bedarf.
Die Erhebung einer Sondernutzungsgebühr bleibt jedoch vorbehalten.
- (2) Die in **Anlage 1** zu dieser Satzung aufgeführten Sondernutzungen bedürfen keiner Erlaubnis. Die Sondernutzung kann jedoch ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn öffentliche Belange dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.
- (3) Eine nach anderen Vorschriften bestehende Erlaubnis oder Genehmigungspflicht sowie das Recht Gebühren zu erheben, bleibt unberührt.

§ 3 Anzeigeverfahren

Anträge auf Erlaubnis zur Sondernutzung sind unter Angabe von Ort, Umfang und Dauer der beabsichtigten Sondernutzung spätestens 2 Wochen vor der Benutzung an die Stadt zu richten. Der Antragsteller hat auf Verlangen Pläne, Beschreibungen oder sonst erforderliche Unterlagen vorzulegen.

§ 4 Sondernutzungsgebühren

- (1) Für die Sondernutzung werden Gebühren nach Art und Umfang der Nutzung, der wirtschaftlichen Interessen des Erlaubnisinhabers und der Bedeutung der öffentlichen Straßen erhoben. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus dem Gebührenverzeichnis (**Anlage 2**) zu dieser Satzung.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr wird abgesehen, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt. Von der Gebührenerhebung kann abgesehen werden, wenn die Sondernutzung ausschließlich gemeinnützigen oder kulturellen Zwecken dient.
- (3) Die in der Anlage 1 der Satzung aufgeführten Sondernutzungen sind gebührenfrei.

§ 5 Gebührenfestsetzung

- (1) Die Sondernutzungsgebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Dieser kann mit der Erlaubnis verbunden werden.
- (2) Gebühren werden nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses festgesetzt.
- (3) Sondernutzungsgebühren werden für angefangene Kalendermonate, -wochen, -tage jeweils voll berechnet.
- (4) Gebühren für zeitlich begrenzte Sondernutzungen werden in einmaligen Beträgen festgesetzt.
- (5) Gebühren für ständig andauernden Sondernutzungen können bei Änderung des Gebührenverzeichnisses oder bei Änderungen der maßgeblichen Verhältnisse und Bemessungsgrundlagen neu festgesetzt werden.
- (6) Im Einzelfall werden Gebühren bis zu 5,00 € nicht erhoben. Ergeben sich bei der Gebührenberechnung Centbeträge, so sind diese auf volle €-Beträge abzurunden.

§ 6 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Der Anspruch auf Sondernutzungsgebühr entsteht mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis oder mit der diese ersetzenden Amtshandlung. Ist für die Sondernutzung eine jährliche wiederkehrende Gebühr zu entrichten, so entsteht der Anspruch auf die Sondernutzungsgebühr für das erste Jahr mit der Erteilung der Erlaubnis und für jedes folgende Jahr mit Beginn des Haushaltsjahres.
- (2) Werden gebührenpflichtige Sondernutzungen ohne Erlaubnis vorgenommen, so entsteht der Anspruch auf die Sondernutzungsgebühren mit dem Tage, an dem die Sondernutzung begonnen wurde.

§ 7 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschuldner ist
 - a) der Antragsteller
 - b) der Sondernutzungsberechtigte
 - c) wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld kraft Gesetzes haftet oder
 - d) wer die Sondernutzung tatsächlich ausübt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Sondernutzungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner zur Zahlung fällig.
- (2) Jährlich wiederkehrende Sondernutzungsgebühren werden jeweils zum 01. Januar eines jeden Haushaltsjahres ohne Bekanntgabe zur Zahlung fällig.

§ 9 Erstattung von Gebühren

- (1) Endet die Sondernutzung vor Ablauf des der Gebührenbemessung zugrundeliegenden Zeitraumes, so können die bereits bezahlten Gebühren anteilig zurückerstattet werden. Der Antrag muss innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden.
- (2) Beträge unter 10,00 € werden nicht erstattet.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn eine Sondernutzungserlaubnis nicht in Anspruch genommen wird.

§ 10 Märkte

Wird für öffentliche Märkte ein Entgelt erhoben, das zugleich ein Entgelt für die Benützung der öffentlichen Straße enthält, so werden Sondernutzungsgebühren nach dieser Satzung nicht erhoben.

§ 11 Anwendung anderer Rechtsvorschriften

Soweit in dieser Satzung oder in besonderen gesetzlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Erhebung der Sondernutzungsgebühren die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für Benutzungsgebühren entsprechend.

§ 12

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Änderungssatzung vom 23.10.2001 tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Die Änderungssatzung vom 21.10.2014 tritt zum 01.01.2015 in Kraft.
- (2) Zu gleicher Zeit treten alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Holzgerlingen, den 26.10.2005 und 22.10.2014
Bürgermeisteramt

gez. Wilfried Dölker
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anlage 1 :

Verzeichnis der erlaubten Sondernutzungen

1. a) Aufstellen von Gerüsten für die Dauer eines Monats, wenn mindestens 1 m des Gehweges freibleibt.
b) Inanspruchnahme öffentlicher Flächen für Bauzwecke durch Gerüste, Baukräne u.ä. in Neubaugebieten, solange lediglich Baustraße hergestellt sind. Dasselbe gilt für Maßnahmen, zu denen die Stadt einen Zuschuss gewährt.
2. Sondernutzungen für Bauarbeiten an Straßen oder öffentlichen Versorgungsleitungen, die durch die Stadt, die Versorgungsunternehmen oder deren Auftragnehmer ausgeübt werden.
3. a) Bauteile an, in und über öffentlicher Verkehrsfläche, und zwar
 - untergeordnete Bauteile wie Gesimse und Fensterbänke
 - Gebäudesockel und andere Bauteile, Werbeanlagen, Automaten, Schaukästen usw. wenn sie nicht mehr als 0,30 m in die öffentliche Verkehrsfläche hineinragen und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht behindern.

- b) Bauteile in einer Höhe von mehr als 3 m über öffentlicher Verkehrsfläche und zwar Vorbauten, Vordächer, Werbeanlagen, usw. wenn sie die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht behindern; in einer Höhe bis zu 4 m müssen sie in einem Abstand von mehr als 0,50m vom Fahrbahnrand entfernt sein.
 - c) Sonnenschutzdächer und Markisen in einer Höhe von mehr als 2,20 m, wenn sie in einem Abstand von mehr als 0,50 m vom Fahrbahnrand entfernt sind und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht behindern,
 - d) Bauteile in öffentlicher Fläche, und zwar
 - Untergeschossschächte, Betriebsschächte usw. wenn sie nicht mehr als 0,70 m in die öffentliche Verkehrsfläche hineinragen und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht behindern.
4. Offene Warenauslagen (z.B. Obst und Gemüse) an der Stätte der Leistung auf transportablen Gestellen, die außerhalb der Geschäftszeiten entfernt werden oder auf fest mit dem Gebäude verbundenen Auslagevorrichtungen, soweit diese Einrichtungen nicht weiter als 0,50 m in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen und den Fußgängerverkehr nicht behindern.
 5. Verkauf von Zeitschriften und Zeitungen aus der Tragetasche oder Selbstbedienungseinrichtungen in Fußgängerzonen, verkehrsberuhigtem Bereich und auf Gehwegen.
 6. Fahrradständer (beweglich) mit Stellmöglichkeiten von maximal 5 Fahrrädern.
 7. Behördlich genehmigte Straßensammlungen.
 8. Ablagerung von beweglichen Sachen zum Weitertransport bis zu einem Tag, soweit der Verkehr nicht behindert wird und die Verkehrssicherheit gewährleistet ist.
 9. Abstellen von Containern (Schuttmulden) zum Weitertransport bis zu 7 Tagen, soweit der Verkehr nicht behindert und die Verkehrssicherheit gewährleistet ist.

Anlage 2:

Gebührenverzeichnis

Lfd. -Nr. Art der Sondernutzung	Zeit und	Gebühr €
------------------------------------	----------	----------

1. Baustelleneinrichtungen, Lagerungen

Bauzäune, Absperrungen, Aufstellen von Bauwagen, Arbeitsgeräten und Maschinen, Lagerung von Baumaterial

	genutzte Fläche	je angefangene Woche
--	-----------------	----------------------

Kategorie A:	bis 30 m ²	25,00 €
Kategorie B:	30 m ² bis 45 m ²	30,00 €
Kategorie C:	46 m ² bis 60 m ²	35,00 €
Kategorie D:	61 m ² bis 75 m ²	40,00 €
Kategorie E:	76 m ² bis 100 m ²	47,00 €
Kategorie F:	101 m ² bis 150 m ²	55,00 €
Kategorie G:	151 m ² bis 250 m ²	60,00 €
Kategorie H:	ab 251 m ²	61,00 € - 500,00 €

Aufstellung von Containern nach
Ablauf von 7 Tagen pro Woche 8 €

Aufstellen von Gerüsten nach Ablauf
eines Monats pro Woche 8 €

2. Anlagen und Einrichtungen

2.1 Automaten und Schaukästen über
0,30 m im öffentlichen Verkehrsraum je
angefangener qm Grundfläche jährlich 13 - 130 €

2.2 Verkaufsstände, Imbiss-Stände,
Kioske u.ä. je angefangener qm
Grundfläche
täglich 1 - 10 €
wöchentlich 5 - 50 €
monatlich 15 - 130 €

2.3 Warenauslagen
je angefangener qm Grundfläche jährlich 26 - 154 €

2.4 Fahrradständer ab
6 Stellmöglichkeiten jährlich 5 €

3. Nutzung für Außenbewirtschaftung

durch Gaststättenbetriebe ohne Rücksicht
auf die Betriebsart (z.B. Café, Eisdielen, usw.)
je angefangener qm Grundfläche jährlich 3 - 103 €

4. Nutzung zu Werbezwecken

4.1 Ausstellungen, Vorführungen oder sonstige
Veranstaltungen je angefangener 10 qm
Grundstücksfläche täglich 26 - 52 €

4.2 Plakate, Tafeln, Schilder, Transparente usw.

a) die nicht baulichen Anlagen sind je
angefangener qm Ansichtsfläche
oder je Werbeträger täglich 0,10 - 11 €

b) aus Anlass von allgemeinen Wahlen oder

politischen Veranstaltungen gebührenfrei

c) für Holzgerlinger Vereine, Parteien, Gruppen, Verbände, Organisationen und Vereine bis zu 20 Stelltafeln (max. DIN A 1) gebührenfrei

4.3 Aufstellen von Informationsständen im Rahmen des Rechts auf freie Meinungsäußerung nach Art. 5 GG gebührenfrei

4.4 Aufstellen von Informationsständen für Vereine, Institutionen und Personenvereinigungen, mit jeweils gemeinnütziger Zielsetzung bis zu 5 m² beanspruchter öffentliche Fläche gebührenfrei

Während des Marktbetriebs werden die Sondernutzungsflächen nach Ziffer 4.3 und 4.4 nur im rot schraffierten Bereich des Plans in Anlage 3 zugelassen. Dabei ist auf dem Gehweg ein mindestens 1,50 m breiter Streifen freizulassen und der Busverkehr darf nicht beeinträchtigt werden. Ist nicht ausreichend Platz für alle Antragsteller vorhanden, kann ein gesonderter Platz zugewiesen werden.

5. Überbauungen

5.1 Werbeanlagen
je angefangener qm Ansichtsfläche jährlich 3 - 256 €

5.2 Sonstige Überbauungen
je angefangener qm Grundfläche einmalig 3 - 256 €

6. Übermäßige Straßennutzung durch

Veranstaltungen nach § 29 Abs. 2 StVO, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden, je Veranstaltung täglich 3 - 256 €

7. Alle sonstigen Sondernutzungen
täglich 6 - 26 €
monatlich 26 - 260 €
jährlich 60 - 2600 €

8. Sondernutzungen, die aus Anlass bürgerschaftlicher Feste

zur Belebung von Stadtgebieten entstehen und deren Anlass überwiegend im öffentlichen Interesse liegt (z.B. private Straßenfeste) gebührenfrei

9. Sofern keine Gebührenfreiheit vorliegt,

ist bei den bevorstehenden Gebührentatbeständen 1 - 7 jeweils eine Mindestgebühr von 16,00 € anzusetzen.

Anlage 3

